

---

**Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im  
Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien  
für Absolventinnen und Absolventen des integrierten  
lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 09. November 2022

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,  
Nr. 10/2022, S. 1063)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte  
des Fachbereichs 02 - Sozialwissenschaften, Medien und Sport am 20. April 2022  
des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie am 04. Mai 2022  
des Fachbereichs 07 – Geschichte- und Kulturwissenschaften am 04. Mai 2022  
des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften 04. Mai 2022  
und der Rat der Hochschule für Musik Mainz am 11. Mai 2022

unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 25. August 2022 Az: 03/02/12/03/11/01/130, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Artikel 1**

Die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 31. Juli 2012 (StAnz. S. 1749), zuletzt geändert durch Ordnung vom 7. März 2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2017, S. 56) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird vor dem Wort „Masterstudiengang“ das Wort „lehramtsbezogenen“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird folgendermaßen geändert:
    - i. Nach „6. Geschichte“ wird „7. Musik“ eingefügt.
    - ii. „7. Philosophie/Ethik“ wird durch „8. Philosophie/Ethik“ ersetzt.

---

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung einzuladen; eine verpflichtende Teilnahme kann nicht gefordert werden.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie durch

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, oder
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach aktiver Teilnahme an

---

den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Voraussetzungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.“

b) In Absatz 4 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen. Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- a) Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
- b) fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird
- c) sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen
- d) Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte
- e) Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- f) Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.“

d) Absatz 6 entfällt.

e) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 6.

f) Absatz 8 entfällt.

g) Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden zu den Absätzen 7 und 8.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird folgendermaßen geändert:

- 
- i.) In Punkt 1. wird die Zahl „99“ durch die Zahl „110“ ersetzt.
  - ii.) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Bei der Kombination mit dem Fach Musik entfallen auf dieses Fach 82 LP und auf das zweite Fach (Französisch) 6 LP.“
- b) In Absatz 6 Satz 4 wird das Wort „Auslandaufenthalt“ durch das Wort „Auslandaufenthaltes“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Einem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an.“
- b) Absatz 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Studienmanagements der Studiengänge Mainz-Dijon, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Zentrums für Lehrerbildung sowie die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes für das Lehramt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann an den Sitzungen eines Prüfungsausschusses beratend teilnehmen; die Prüfungsamtsleiterin oder der Prüfungsamtsleiter kann sich hierbei vertreten lassen.“
7. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Prüferinnen oder Prüfer sind
- a. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt.
  - b. Professorinnen und Professoren im Ruhestand,
  - c. Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren,
  - d. Gastprofessorinnen und Gastprofessoren,
  - e. Habilitierte,
  - f. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit,
  - g. außerplanmäßige Professorinnen und Professoren,
  - h. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß § 62,
  - i. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG,
  - j. Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG,
  - k. Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG,
  - l. in der beruflichen Praxis erfahrene Personen,

- 
- m. Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden,
  - n. Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, die eine dem Personenkreis der Buchstaben a bis l gleichwertige Qualifikation besitzen, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht,
  - o. im Einzelfall Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule mit der kein Kooperationsvertrag besteht.

Personen, die dem Personenkreis der Buchstaben l und o angehören, werden durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt. Als Prüferinnen oder Prüfer kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.“

8. § 9 erhält folgende Fassung:

### **„§ 9**

#### **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen**

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.“

9. § 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität oder die Gleichstellungsbeauftragte des zuständigen Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“

10. § 13 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß Satz 10 bis 14 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem

---

zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung zutreffend beantworteten Fragen unter 50%, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.“

11. § 18 wird folgendermaßen geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 7 wird verwiesen. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 (mit Ausnahme von Klausuren) sowie bei der Masterarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich inhaltsgleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde, und dass von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren

---

zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.“

12. In § 19 Abs. 5 Satz 3 wird der Halbsatz „, die nicht deutschsprachig verfasst sind,“ gestrichen.

13. § 22 erhält folgende Fassung:

**„§ 22  
Prüfungsverwaltungssystem**

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.“

14. Das Inhaltsverzeichnis wird gemäß den vorstehenden Änderungen aktualisiert.

15. Anhang 1 wird folgendermaßen geändert:

a) Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

1.	Bildungswissenschaften .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b> 7
2.	Deutsch.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
2.1	Deutsch Fach 1 .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
2.2.	Deutsch Fach 2 .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
3.	Englisch .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
3.1.	Englisch Fach 1.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
3.2.	Englisch Fach 2.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
4.	Französisch.....	49
4.1.	Französisch Fach 1 .....	49
4.2.	Französisch Fach 2.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
5.	Geographie .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
5.1	Geographie Fach 1 .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
5.2.	Geographie Fach 2 .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
6.	Geschichte .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
6.1.	Geschichte Fach 1 .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
6.2.	Geschichte Fach 2 .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
7.	Musik .....	69
7.1	Musik Fach 2.....	69
8.	Philosophie/Ethik.....	75
8.1.	Philosophie/Ethik Fach 1.....	75
8.2.	Philosophie/Ethik Fach 2.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>

“

- b) Nach Nummer „3. Englisch“, „3.1 Englisch Fach 1“, Buchst. „B. Modularisierter Studienverlauf“, Nummer „2. Modulplan“ wird folgender Absatz eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 12 „Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 2“

Seminar „Teaching English as a Foreign Language“

Modul 13 „Linguistik, Literatur und Sprachproduktion“

Kolloquium „Literary Studies (American Studies oder English Literature and Culture)“

Kolloquium „English Linguistics““

- c) Nach Nummer „3. Englisch“, „3.2 Englisch Fach 2“, Buchst. „B. Modularisierter Studienverlauf“, Nummer „2. Modulplan“ wird folgender Absatz eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 7 „Spezialisierung und Prüfungsvorbereitung“

Kolloquium „Colloquium (Literary Studies oder English Linguistics)“

Modul 11 „Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 1“

Seminar „English Linguistics“

Modul 12 „Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 2“

Seminar „Teaching English as a Foreign Language“

Modul 13 „Linguistik, Literatur und Sprachproduktion“

Kolloquium „Literary Studies (American Studies oder English Literature and Culture)“

Kolloquium „English Linguistics““

- d) In Nummer „4. Französisch“, „4.1 Französisch Fach 1“, Buchst. „B. Modularisierter Studienverlauf“, Nummer „2. Modulplan“ wird vor Satz 1 folgender Satz und folgende Überschrift eingefügt:

„Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

### **2.1 Studium als Fach 1“**

- e) Nach Nummer „4. Französisch“, „4.1 Französisch Fach 1“, Buchst. „B. Modularisierter Studienverlauf“, Nummer „2. Modulplan“ wird folgender Absatz eingefügt:

### **„2.2 Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach**

Das Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:



Modul	„Nichtkünstlerisches Zweitfach“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur Interkulturellen Kommunikation (Didaktik)	V	2	P	2 SWS	2 LP	
Seminar zur französischen Literatur- oder Sprachwissenschaft	S	3	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (12-15 Seiten)
Modulprüfung	Mündliche Prüfung in der Vorlesung					
Gesamt				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Die Modulprüfung gliedert sich in zwei Themenbereiche (Literatur- oder Sprachdidaktik und Musik im Fremdsprachenunterricht). Wird der Themenbereich Literaturdidaktik in der Modulprüfung gewählt, muss das Seminar zur französischen Sprachwissenschaft absolviert werden. Wird der Themenbereich Sprachdidaktik in der Modulprüfung gewählt, muss das Seminar zur französischen Literaturwissenschaft absolviert werden.					

“

- f) Nach Nummer „4. Französisch“, „4.2 Französisch Fach 2“, Buchst. „B. Modularisierter Studienverlauf“, Nummer „2. Modulplan“ wird folgender Absatz eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 9 „Mündliche und schriftliche Kommunikation 4“  
Übung „Sprachpraxis und Sprachvermittlung““

- g) Nach Nummer „5. Geographie“, „5.1 Geographie Fach 1“, Buchst. „B. Modularisierter Studienverlauf“, Nummer „2. Modulplan“ wird folgender Absatz eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 10 „Spezielle Geographiedidaktik“:

- Seminar „Seminar zur Geographiedidaktik III“

Modul 11 „Projektstudie: Raum und Landschaft“:

- Geländepraktikum „Empirische Arbeiten im Gelände (inkl. mind. 3 Geländetage)“

Modul 12 „Fächerverbindendes Vertiefungsmodul: Mensch und Umwelt“:

- Hauptseminar „Karten- und Landschaftsinterpretation““

- h) Nach Nummer „5. Geographie“, „5.2 Geographie Fach 2“, Buchst. „B. Modularisierter Studienverlauf“, Nummer „2. Modulplan“ wird folgender Absatz eingefügt:

---

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 6 „Geographiedidaktik 2“:

- Übung „Geographiedidaktik II“
- Seminar „Seminar zur Geographiedidaktik II“

Modul 8 „Fragen und Methoden geographischer Forschung“:

- Geländepraktikum „Geländepraktikum Humangeographische Methoden (inkl. 3 Geländetage)“

Modul 9 „Regionalgeographie Europa/Außereuropa“:

- Hauptseminar: „Regionalseminar + Exkursion (inkl. min. 10 Geländetage)“

Modul 10 „Spezielle Geographiedidaktik“:

- Seminar „Seminar zur Geographiedidaktik III“

Modul 11 „Projektstudie: Raum und Landschaft“:

- Geländepraktikum „Empirische Arbeiten im Gelände (inkl. mind. 3 Geländetage)“

Modul 12 „Fächerverbindendes Vertiefungsmodul: Mensch und Umwelt“:

- Hauptseminar „Karten- und Landschaftsinterpretation“

- i) Nach Nummer „6. Geschichte“, „6.1 Geschichte Fach 1“, Buchst. „B. Modularisierter Studienverlauf“, Nummer „2. Modulplan“ wird folgender Absatz eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 10 „Aufbaumodul Geschichtsdidaktik“:

- Hauptseminar Geschichtsdidaktik“

- j) Nach Nummer „6. Geschichte“, „6.2 Geschichte Fach 2“, Buchst. „B. Modularisierter Studienverlauf“, Nummer „2. Modulplan“ wird folgender Absatz eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 03 „Basismodul Mittelalterliche Geschichte“:

- Seminar Mittelalterliche Geschichte

Modul 10 „Aufbaumodul Geschichtsdidaktik“:

- Hauptseminar Geschichtsdidaktik“

- k) Nach Nummer „6. Geschichte“ wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:

## **„7. Musik Fach 2**

### **A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

#### **1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):**

Keine

---

## 2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3):

Keine

### B. Modularisierter Studienverlauf

#### 1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 64 SWS, davon 4\* SWS

Pflichtveranstaltungen: 43+7\* SWS

Wahlpflichtveranstaltungen: 14 SWS

#### 2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

##### Pflichtmodule

- 2.8 Modul 9: Künstlerische Praxis für das Gymnasium
- 2.9. Modul 14: Künstlerische Praxis für die Schule
- 2.10. Modul 15: Ensemblepraxis und Musiktheorie
- 2.11. Modul 16: Musikwissenschaft und Musikdidaktik im Dialog

##### Wahlpflichtmodule

- 2.12. Modul 17: Musiktheorie und Komposition
- 2.13. Modul 18: Musikwissenschaft
- 2.14. Modul 19: Musikpädagogik
- 2.15. Modul 20: Populäre Musik
- 2.16. Modul 21: Interkultureller Musikaustausch
- 2.17. Modul 22: Musik und andere Künste

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

<b>Modul 9</b>	<b>Künstlerische Praxis für das Gymnasium</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
a) Hauptfachinstrument oder Hauptfach Gesang	EU	1	P	1	2	
b1) Erstes Nebenfach (Gesang, falls nicht Hauptfach)	EU	1	P	1*	1	

b2) Erstes Nebenfach (Gesang, falls nicht Hauptfach)	EU	2	P	1*	1	Vortrag von 1-2 Stücken mittleren Niveaus (5-7 Min., Klassenabend)
c1) + c2) Schulpraktisches Klavierspiel	EU	1	P	2*	2	
d1) Chorleitung	KKG	1	WP	1	0,5	
d2) Chorleitung	KKG	2	WP	1	0,5	
e1) Studiochor	Künstl. Unt.	1	WP	1	0,5	
e2) Studiochor	Künstl. Unt.	2	WP	1	0,5	
f1) Ensemble / Chor	O/E/C	1	WP	2	1	
f2) Ensemble / Chor	O/E/C	2	WP	2	1	
g1) Musikprofilklassenausbildun g I	O/E/C	1	P	2	1	
g2) Musikprofilklassenausbildun g I	O/E/C	2	P	2	2	
<b>Modulprüfung</b>	MTP 1: Praktische Prüfung zu a), Dauer: ca. 20 Min. MTP 2: Praktische Prüfung zu c2), Dauer: ca. 20 Min.  Gewichtung: MTP 1=50% / MTP 2=50%					
<b>Gesamt</b>				<b>13+4*</b>	<b>13</b>	

<b>Modul 14</b>	<b>Künstlerische Praxis für die Schule</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemes ter</b>	<b>Verpflichtung sgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
a1) Hauptinstrument bzw. Hauptfach Gesang	EU	2	P	1	3	
a2) Hauptinstrument bzw. Hauptfach Gesang	EU	3	P	1	3	
a3) Hauptinstrument bzw. Hauptfach Gesang	EU	4	P	1	3	
b1) Nebenfach Gesang bzw. Nebeninstrument	EU	3	P	1	3	
b2) Nebenfach Gesang bzw. Nebeninstrument	EU	4	P	1	3	
c) Repertoire	Künstl. Unt.	1	P	2	2	Portfolio
<b>Modulprüfung</b>	Praktische Prüfung zu a) und b), Dauer insgesamt 40 Minuten. Die Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf 2 Termine aufgeteilt.					
<b>Gesamt</b>				<b>7</b>	<b>17</b>	

<b>Modul 15</b>		<b>Ensemblepraxis und Musiktheorie</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelseme ster</b>	<b>Verpflichtung sgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
a1) Ensembleleitung	KKG	2	WP	1	0,5	
a2) Ensembleleitung	KKG	3	WP	1	0,5	
a3) Ensembleleitung	KKG	4	WP	1	1	
b1) Studioensemble	Künstl. Unt.	2	WP	1	0,5	
b2) Studioensemble	Künstl. Unt.	3	WP	1	0,5	
b3) Studioensemble	Künstl. Unt.	4	WP	1	1	
c) Improvisierte Liedbegleitung	Künstl. Unt.	3	P	2	2	
d1) Schulpraktisches Klavierspiel	EU	2	P	1	2	
d2) Schulpraktisches Klavierspiel	EU	3	P	1	2	
d3) Schulpraktisches Klavierspiel	EU	4	P	1	2	
e1) Musikprofilklassenausbildung II / Klassenmusizieren	Künstl. Unt.	3	P	2	1	
e1) Musikprofilklassenausbildung II / Klassenmusizieren	Künstl. Unt.	4	P	2	1	
f) Arrangement / Instrumentation	KG	3	P	2	2	
<b>Modulprüfung</b>	MTP 1: Praktische Prüfung zu a3), Dauer: ca. 20 Min. MTP 2: Praktische Prüfung zu d3), Dauer: ca. 20 Min.  Gewichtung: MTP 1=50%, MTP 2=50%					
<b>Gesamt</b>				<b>17</b>	<b>16</b>	

<b>Modul 16</b>		<b>Musikwissenschaft und Musikdidaktik im Dialog</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelseme ster</b>	<b>Verpflichtung sgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
a1) Musikdidaktik	S	1	P	2	3	Hausarbeit zu a2) oder b2): ca. 12 Seiten, Bearbeitungszeit 2 Wochen
a2) Musikdidaktik	HS	2	P	2	4	
b1) Musikwissenschaft	S	1	P	2	3	
b2) Musikwissenschaft	HS	2	P	2	4	
c) Werkanalyse	KG	1	P	2	2	

<b>Modulprüfung</b>	Modulprüfung: Zusammenfassende mündliche Prüfung, Dauer: 30 Min.				
<b>Gesamt</b>		<b>10</b>	<b>16</b>		

### Wahlpflichtmodule

<b>Modul 17</b>	<b>Musiktheorie und Komposition</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemes- ter</b>	<b>Verpflichtun- gsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
a) Analyse	S	1 oder 2	P	2	3	
b) Komposition	HS	1 oder 3	P	2	3	
c) Kompositorisches Projekt	ProjS	2 oder 3	P	2	4	
<b>Modulprüfung</b>	Zusammenfassende mündliche Prüfung, inkl. Präsentation eines kompositorischen Projekts (ca. 40 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>6</b>	<b>10</b>	

<b>Modul 18</b>	<b>Musikwissenschaft</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelseme- ster</b>	<b>Verpflichtung sgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
a) Musikwissenschaft	HS	2 oder 3	P	2	4	
b) Musikwissenschaft	Ü	1 oder 2	P	2	3	
c) Musikwissenschaft	Ü	1 oder 3	P	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit, ca. 16 Seiten, Bearbeitungszeit 2 Wochen					
<b>Gesamt</b>				<b>6</b>	<b>10</b>	

<b>Modul 19</b>	<b>Musikpädagogik</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelseme- ster</b>	<b>Verpflichtungs- grad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
a) Musikpädagogik	HS	1 oder 2	P	2	3	
b) Musikpädagogik (Musikunterricht planen, durchführen und evaluieren)	HS	2 oder 3	P	2	4	
c) Projektseminar	ProjS	1 oder 3	P	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Zusammenfassende mündliche Prüfung, inkl. Projektpräsentation (ca. 30 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>6</b>	<b>10</b>	

<b>Modul 20</b>	<b>Populäre Musik</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelseme- ster</b>	<b>Verpflichtung sgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>

a) Populäre Musik	HS	1 oder 2	P	2	3	
b) Spielpraxis Populäre Musik	Künstl. Unt.	1 oder 3	P	2	3	
d) Projektseminar	ProjS	2 oder 3	P	2	4	
<b>Modulprüfung</b>	Zusammenfassende mündliche und praktische Prüfung (ca. 40 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>6</b>	<b>10</b>	

<b>Modul 21</b>	<b>Interkultureller Musikaustausch</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
a) Hauptseminar Interkulturelle Musikpädagogik	HS	2 oder 3	P	2	4	
b) Einblick in eine Musikkultur, inkl. Spielpraxis	S	1 oder 2	P	2	3	
c) Interkulturelles Projekt	ProjS	1 oder 3	P	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Zusammenfassende mündliche und praktische Prüfung (ca. 40 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>6</b>	<b>10</b>	

<b>Modul 22</b>	<b>Musik und andere Künste</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
a) Ein Thema aus dem Grenzbereich zu Bildender Kunst oder Sprache	Ü	1 oder 2	P	2	3	
b) Ein Thema aus dem Grenzbereich zu Bildender Kunst oder Sprache	HS	1 oder 3	P	2	3	
c) Eigenes Arbeiten im Grenzbereich zu Bildender Kunst oder Sprache	ProjS	2 oder 3	P	2	4	
<b>Modulprüfung</b>	Zusammenfassende mündliche und praktische Prüfung inkl. Projektbericht (ca. 40 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>6</b>	<b>10</b>	

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in folgenden Lehrveranstaltungen:

- Module 9, 14, 15, 17, 20 und 22: alle Lehrveranstaltungen
- Modul 16 c)
- Modul 19 b) und c)
- Modul 21 b) und c)
- Modul 16 b) sowie Modul 18: nach Maßgabe der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen im Fach Musikwissenschaft

---

### 3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:

Keine

#### Legende:

<b>EU</b>	=	Einzelunterricht
<b>HS</b>	=	Hauptseminar
<b>KG</b>	=	Kleingruppenunterricht
<b>KKG</b>	=	Künstlerische Kleingruppe
<b>Künstl. Unt.</b>	=	Künstlerischer Unterricht
<b>LP</b>	=	Leistungspunkt(e)
<b>O/E/C</b>	=	Orchester/Ensemble/Chor
<b>P</b>	=	Pflichtveranstaltung
<b>ProjS</b>	=	Projektseminar
<b>S</b>	=	Seminar
<b>SWS</b>	=	Semesterwochenstunde(n)
<b>Ü</b>	=	Übung
<b>V</b>	=	Vorlesung
<b>WP</b>	=	Wahlpflichtveranstaltung
<b>*</b>	=	SWS = 30 Minuten“

l) Die bisherige Nummer „7. Philosophie/Ethik“ wird zur Nummer 8, die bisherige Nummer „7.1 Philosophie/Ethik Fach 1“ wird zur Nummer 8.1 und die bisherige Nummer „7.2 Philosophie/Ethik Fach 2“ wird zur Nummer 8.2.

m) Die bisherige Nummer „8. Ausgleichsmodul“ wird zur Nummer 9.



---

## Artikel 2

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 09.11.2022

Der Dekan des Fachbereiches  
02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport  
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

Der Dekan des Fachbereiches  
05 – Philosophie und Philologie  
Univ.-Prof. Dr. Arne Nagels

Der Dekan des Fachbereiches  
07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften  
Univ.-Prof. Dr. Gregor Wedekind

Die Dekanin des Fachbereiches  
09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften  
Univ.-Prof. Dr. Tanja Schirmeister

Der Rektor der  
Hochschule für Musik Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Immanuel Ott